



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. Dezember 2022**

**Nummer 26**

### **Achtes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 15. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 55), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu einem Betrag“ durch die Wörter „bis zum Eineinhalbfachen eines Betrages“ ersetzt und nach der Angabe „E 13 Stufe 3 TV-L“ das Wort „entspricht,“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 800 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Mietkosten für angemessene Wahlkreisbüros als Stätte der mandatsbezogenen Wahlkreisarbeit bis zu einem Betrag von 1 000 Euro monatlich sowie die Aufwendungen für die erstmalige Ausstattung dieser Büros bis zu einem Höchstbetrag von 3 500 Euro in der Wahlperiode und einem Höchstbetrag von 2 000 Euro in den für das Mitglied des Landtags ununterbrochen daran anschließenden weiteren Wahlperiode und“.
  - d) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 12**

#### **Berufliche Qualifizierung**

- (1) Während des letzten Jahres einer Wahlperiode und innerhalb von 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag hat ein Mitglied des Landtags auf Antrag Anspruch auf einen Zuschuss bis zu einer Höhe eines im Haushaltsgesetz festzulegenden Höchstbetrages für die nachgewiesenen Kosten einer geeigneten und angemessenen beruflichen Fort- oder Weiterbildung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Landtag kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

- (2) Der Antrag kann wahlweise als eigener Antrag oder auf der Grundlage eines individuellen beruflichen Fort- und Weiterbildungskonzepts der Arbeitsagentur gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag einzureichen.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn
1. das Mitglied des Landtags bereits keinen Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 14 Absatz 1 hat,
  2. das Übergangsgeld aus den in § 14 Absatz 2 genannten Gründen nicht gezahlt wird, der Bezug einer in § 14 Absatz 2 genannten Leistung unmittelbar bevorsteht oder jedenfalls bis zum Abschluss der beantragten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eintreten wird,
  3. das Mitglied des Landtags nach Beendigung des Mandats in einen den angemessenen Lebensunterhalt sicherndes Arbeit- oder Dienstverhältnis zurückkehren oder ein solches fortführen kann,
  4. eine den angemessenen Lebensunterhalt sichernde selbstständige Tätigkeit fortgeführt wird oder wieder aufgenommen werden kann,
  5. dem Mitglied des Landtags alternative Finanzierungsquellen für die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zur Verfügung stehen und es zumutbar ist, diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, oder
  6. das Mitglied des Landtags durch rechtskräftigen Richterspruch seine Wählbarkeit und das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden verloren hat oder sie ihm aberkannt wurden und es infolgedessen sein Mandat verloren hat.
- (4) Die Kostenerstattung endet und die Hälfte der bereits erstatteten Kosten ist zurückzuerstatten, wenn das Mitglied des Landtags in der anschließenden Wahlperiode erneut in den Landtag gewählt wird. Die Kostenerstattung entfällt oder endet, sobald ein ehemaliges Mitglied eine Tätigkeit aufnimmt, die geeignet ist, einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
      - „1. alle Erwerbseinkünfte, die im Bezugszeitraum des Übergangsgeldes erzielt werden; die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens fällt nicht hierunter,
      2. Erwerb ersatz Einkünfte, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkünfte zu ersetzen,“.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Einkommens“ durch die Wörter „der Einkünfte“ und die Wörter „Betriebsausgaben und Werbungskosten“ durch die Wörter „tatsächlich entstandene Betriebsausgaben“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Über die zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge können Nachweise über Zeitraum und Höhe verlangt werden. Als Nachweise gelten neben Steuerbescheiden auch sonstige Unterlagen, aus denen sich die erzielten Einkünfte und Bezüge ermitteln lassen. Bis zur endgültigen Festsetzung des Übergangsgeldes sollen angemessene Abschlagszahlungen gewährt oder der Anspruch soll vorläufig festgesetzt werden.“
4. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Ruhegehalt“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Rentenbeträge,“ die Wörter „die auf einer Abführung an das Versorgungswerk nach § 5 Absatz 3 Satz 4 oder“ eingefügt.

## 5. § 26 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „wobei die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung nicht anzuzeigen ist,“ angefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vertragspartners“ die Angabe „(Name oder Firma, Sitz und Tätigkeitsfeld)“ eingefügt und nach den Wörtern „publizistische Tätigkeit,“ die Wörter „soweit nicht gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen,“ angefügt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese mehr als 3 Prozent betragen; im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft auch die jeweiligen Beteiligungen dieser Gesellschaft, wenn diese mehr als 3 Prozent betragen,“

dd) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8 und wie folgt gefasst:

„7. alle Einkünfte aus den gegenwärtig ausgeübten Berufen, Tätigkeiten und Funktionen, die nach den Nummern 1 und 3 bis 6 anzeigepflichtig sind; maßgeblich zur Bestimmung der Einkünfte sind die für die Tätigkeit geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen,

8. Leistungen nach § 25a Absatz 1 Nummer 4, wenn sie im Einzelfall den Wert von 1 000 Euro übersteigen, und Spenden (§ 25a Absatz 1 Nummer 3).“

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Angaben der Mitglieder des Landtags nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten veröffentlicht. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 7 und 8 werden ab einem Betrag von 1 000 Euro jährlich, bezogen auf den jeweiligen Tatbestand der Anzeigepflicht, mit dem genauen Betrag veröffentlicht. Regelmäßige monatliche Einkünfte sind als solche zu kennzeichnen.“

## Artikel 2

### Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 40), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 20 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „mit Fraktionen anderer Parlamente“ ein Komma und die Wörter „insbesondere mit Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin,“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie gefolgt geändert:

## a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Eröffnung der Möglichkeit der Mitwirkung an der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde wird den Fraktionen ein Zuschlag von 13,33 Prozent des Grundbetrages gewährt.“

## b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Mitwirkung an der parlamentarischen Zusammenarbeit des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages Brandenburg wird den Fraktionen ein Zuschlag von 12,71 Prozent des Grundbetrages gewährt.“

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Mittel nach § 6 Absatz 1 Satz 4,“.
    - bb) Die Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.
  - b) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) die den Fraktionen nach § 6 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 zur Verfügung gestellt werden,“.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2022

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke